



Ab 20. Mai 2018 Neuerungen bei der Wiederkehrenden Begutachtung nach § 57a KFG

Für viele Kfz und Anhänger

kein „Überziehen“ des Termins / keine Nachfrist mehr!

Neuerungen bei der Wiederkehrenden Begutachtung nach § 57a KFG dieser Fahrzeuge

■ Ab 20. Mai 2018

- Wiederkehrende Begutachtung spätestens im gelochten Kalendermonat
- Dafür verlängerte Vorfrist von 3 Kalendermonaten

bei diesen Fahrzeugen:

- allen Taxis, Rettungs- und Krankentransportfahrzeugen
- allen Lkw über und auch unter 3,5 t hzG (Fahrzeugklassen N1, N2 und N3)
- allen Omnibussen (Fahrzeugklassen M2 und M3)
- Anhängern über 3,5 t hzG (Klassen O3 und O4)
- Zugmaschinen, selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Transportkarren mit einer Bauartgeschwindigkeit über 40 km/h

Übergangsregelung nur für Fahrzeuge mit Lochung Jänner bis Mai 2018

- **Vorübergehend verlängerte Nachfrist:**
Bei Lochung der Monate Jänner bis Mai 2018 in der Begutachtungsplakette:
 - Begutachtung darf auch noch in den vier Kalendermonaten nach der Lochung erfolgen
- **Verlängerte Vorfrist von 3 Monaten gilt erst ab 20. Mai 2018 und nicht rückwirkend!**
 - Bis dahin gilt also die „alte“ Vorfrist von nur einem Monat

Übergangsregelung bei betroffenen Fahrzeugen

Lochung der Plakette	Zeitraum der Wiederkehrenden Begutachtung	
Bis Mai 2018:	<ul style="list-style-type: none"> - „Alte“ Vorfrist 1 Monat - gelochtes Monat - 4 Monate Nachfrist 	Übergangsregelung
Juni 2018:	<ul style="list-style-type: none"> - Mai - Juni 2018 	<ul style="list-style-type: none"> „Alte“ Vorfrist 1 Monat - gelochtes Monat - keine Nachfrist!
Juli 2018:	<ul style="list-style-type: none"> - Ab 20. Mai - Juni - Juli 2018 	<ul style="list-style-type: none"> Neue Vorfrist 3 Monate (gilt erst ab 20. Mai 2018)
August 2018:	<ul style="list-style-type: none"> - Ab 20. Mai - Juni - Juli - August 2018 	<ul style="list-style-type: none"> - gelochtes Monat - keine Nachfrist!
Ab September 2018:	<ul style="list-style-type: none"> - Neue Vorfrist 3 Monate - gelochtes Monat - keine Nachfrist! 	Dauerhafte Neuregelung!

Weitere Neuerungen bei der Wiederkehrenden Begutachtung ab 20. Mai 2018:

- **Bei Feststellung eines schweren Mangels wird die weitere Benützung eines Fahrzeuges zeitlich konkret befristet:**
 - Wie bisher gelten Fahrzeuge mit schweren Mängeln nicht als verkehrs- und betriebssicher, diese Mängel müssen bei der nächsten in Betracht kommenden Werkstätte behoben werden.
 - Zusätzlich wird die Nutzung des Fahrzeuges auf nur mehr zwei Monate ab der Überprüfung eingeschränkt, längstens natürlich bis zu der Frist, die sich aus der bisherigen Plakette ergibt.
- Bei einem Mangel mit Gefahr in Verzug kann die Behörde die Zulassung des Fahrzeuges aufheben.

Weitere Neuerungen bei der Wiederkehrenden Begutachtung ab 20. Mai 2018:

- **Bei folgenden Fahrzeugen muss das Gutachten der letzten Wiederkehrenden Begutachtung (§ 57a-Gutachten) verpflichtend im Fahrzeug mitgeführt werden:**
 - bei Fahrzeugen der Klassen M2 und M3
(Omnibussen mit mehr als 8 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz)
 - bei Fahrzeugen der Klassen N2 und N3
(Lkw über 3,5 t hzG)
 - bei Fahrzeugen der Klassen O3, O4
(Anhängern über 3,5 t hzG)
 - und bei hauptsächlich im gewerblichen Kraftverkehr auf öffentlichen Straßen genutzten Zugmaschinen der Fahrzeugklasse T5 auf Rädern mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h

Bei allen anderen Fahrzeugen keine Änderung der Toleranzfrist

■ Keine Änderung der Toleranzfrist

- 1 Monat davor - gelochtes Monat - 4 Monate Nachfrist

bei diesen Fahrzeugen:

- Kraftfahrzeugen der Klasse M1 (Pkw),
ausgenommen Taxis, Rettungs- und Krankentransportfahrzeuge
- Zugmaschinen und Motorkarren ≤ 40 km/h
- Selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Transportkarren ≤ 40 km/h
- Anhängern $\leq 3,5$ t hzG
- Landwirtschaftlichen Anhängern > 40 km/h
- Landwirtschaftlichen Anhängern ≤ 40 km/h
- Fahrzeugen der Klasse L (Mofas, Motorräder udgl.)
- Historischen Fahrzeugen
(Entsprechende Eintragung im Genehmigungsdokument und im Zulassungsschein erforderlich)

Die neuen Intervalle und Toleranzregelungen bei der Wiederkehrenden Begutachtung (1)

	Fahrzeugart (Fahrzeugklasse) [siehe Eintragung im Zulassungsschein]	Begutachtungsintervall [Jahre nach der Erstzulassung - nach der letzten Begutachtung]	Toleranzzeitraum [Monate vor/nach dem in der Begutachtungsplakette gelochten Kalendermonat]
1	Kraftfahrzeuge der Klasse M1 (Pkw), ausgenommen Taxis, Rettungs- und Krankentransportfahrzeuge	3 - 2 - 1 - 1 ...	-1 / +4
2	Zugmaschinen und Motorkarren ≤ 40 km/h	3 - 2 - 1 - 1 ...	-1 / +4
3	Selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Transportkarren ≤ 40 km/h	3 - 2 - 1 - 1 ...	-1 / +4
4	Anhänger ≤ 3,5 t hzG	3 - 2 - 1 - 1 ...	-1 / +4
5	Landwirtschaftliche Anhänger > 40 km/h	3 - 2 - 1 - 1 ...	-1 / +4
6	Landwirtschaftliche Anhänger ≤ 40 km/h	3 - 2 - 2 - 2 ...	-1 / +4
7	Fahrzeuge der Klasse L (Mofas, Motorräder udgl.)	1 - 1 - 1 - 1 ...	-1 / +4
8	Historische Fahrzeuge	2 - 2 - 2 - 2 ...	-1 / +4

Die neuen Intervalle und Toleranzregelungen bei der Wiederkehrenden Begutachtung (2)

	Fahrzeugart (Fahrzeugklasse) [siehe Eintragung im Zulassungsschein]	Begutachtungsintervall [Jahre nach der Erstzulassung - nach der letzten Begutachtung]	Toleranzzeitraum [Monate vor/nach dem in der Begutachtungsplakette gelochten Kalendermonat]
9	Das Wegfallen der Nachfrist betrifft alle nicht unter 1-8 genannten Fahrzeuge, also insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> • alle Taxis, Rettungs- und Krankentransportfahrzeuge • alle Lkw über und auch unter 3,5 t hzG (Fahrzeugklassen N1, N2 und N3) • alle Omnibusse (Fahrzeugklassen M2 und M3) • Anhänger über 3,5 t hzG (Klassen O3 und O4) • Zugmaschinen, selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Transportkarren > 40 km/h 	1 - 1 - 1 - 1 ...	-3 / +0